

Stadt Forst (Lausitz)  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Lindenstraße 10 - 12  
03149 Forst (Lausitz)

## Antrag

zum Abbrennen eines Feuerwerkes gemäß § 24 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

### Antragsteller/in

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Tel.Nr.	

### Angaben zum Feuerwerk

Anlass des Feuerwerkes					
Datum/Uhrzeit					
Ort der Veranstaltung (Skizze des Abbrennplatzes ist als Anlage beizufügen)					
Art und Umfang des Feuerwerkes (ggf. Rückseite benutzen)					
Klasse	Kaliber (mm)	Art (z.B. Batterien, Raketen)	Steighöhe (m)	mit/ohne Knalleffekt	Anzahl

### Verantwortlicher/Veranstalter

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Tel.Nr.	
Nr. und Datum der Erlaubnis nach §§ 7 o. 27 SprengG/des Befähigungsscheins nach § 20 SprengG - ausstellende Behörde	

### Zustimmung des Grundstückseigentümers

Grundstückseigentümer	
Datum	Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweise zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der z.Z. gültigen Fassung**

Gemäß § 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung in der aktuellen Fassung, dürfen Feuerwerkskörper der Klasse 2 nicht in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres abgebrannt werden. Die zuständige Behörde, hier die örtliche Ordnungsbehörde, kann bei einem begründeten Anlass Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Die Erteilung einer Ausnahmezulassung erfolgt auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung in der aktuellen Fassung.

Feuerwerke sollen nur bei Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse stattfinden, sind aber möglich bei besonderem, begründeten Anlass. Dies kann z.B. eine Hochzeit, ein 50. oder 60. Geburtstag sein. Um einen begründeten Anlass zu prüfen, ist der Anlass eines Feuerwerkes anzugeben, evtl. Jubilare sind namentlich zu nennen.

Der genaue Abbrennplatz ist in Form einer Skizze, eines Lageplanes als Anlage beizufügen.

Es ist unbedingt die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen, auf dessen Grundstück das Feuerwerk stattfinden soll.